

Vereinsatzung SPORTS

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein hat den Namen „SPORTS, Vereinigung für Wintersport“. Er hat seinen Sitz in Marl.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Skilauf, Freizeit- u. Gesundheitssport.
In diesem Sinne werden Programme zur Förderung von Sportarten und sportlichen Aktivitäten entwickelt. Hieraus eröffnet der Verein seinen Mitgliedern die Möglichkeit, aus eigenen Ausbildungsangeboten oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen Lehr- u. Betreuungskompetenzen, wie beispielsweise die Skilehrerlizenz zu erwerben. Diese Ziele und Aufgaben des Vereins werden vornehmlich durch Medien repräsentiert und gefördert. In diesem Sinne werden in den genannten Interessens- u. Tätigkeitsfeldern Verein und Mitglieder aktiv. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann entsprechend seines Aufwands eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Geschäftsführer schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Verhängung einer entsprechenden Vereinsstrafe gem. § 8a aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch das Präsidium oder den Geschäftsführer mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch das Präsidium erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Die Entscheidung des Präsidiums ist endgültig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Beiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE02ZZZ00000527904 und der Mandatsreferenz (Vereinsmitgliedsnummer) jährlich zum 1. März ein.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Mitglieder mit einer Lehrlizenz sind gehalten, sich ständig fortzubilden. Der Verein bietet hierfür geeignete Programme an. Näheres regeln die Ausbildungs- u. Prüfungsordnungen.

§ 8a Vereinsstrafen

1. Bei Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen unsportlichen Verhaltens kann das Präsidium nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften als Vereinsstrafen eine Rüge, eine Suspendierung oder den Vereinsausschluss aussprechen. Die Suspendierung ist eine Aussetzung einzelner oder sämtlicher mitgliedschaftlicher Rechte auf Zeit, insbesondere des Rechts auf Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins, vom Verein verliehener Lizenzen, verliehener oder durch Wahl erworbener Ämter sowie des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung. Die Höchstdauer einer Suspendierung beträgt zwei Jahre. Jede ausgesprochene Vereinsstrafe ist nach Ablauf von drei Monaten nach ihrer endgültigen Verhängung mit einer kurzen Begründung sämtlichen Mitgliedern mit dem nächsten aus anderem Grunde herausgegebenen Rundschreiben bekannt zu machen.
2. Das Präsidium wählt die nach seinem Ermessen angemessene Vereinsstrafe unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, wobei ein Vereinsausschluss nur bei einer erheblichen Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder bei grob unsportlichem Verhalten ausgesprochen werden kann. Die Erheblichkeit einer Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen und die Schwere eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins kann sich auch aus der Fortsetzung oder Wiederholung eines bereits mit einer Rüge oder Suspendierung sanktionierten Verhaltens ergeben.
3. Vor der Verhängung jeder Vereinsstrafe wirkt ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Schiedsausschuss auf eine einvernehmliche Wiederherstellung des Vereinsfriedens hin. Der Schiedsausschuss ist unabhängig und unterliegt keinen Weisungen. Die Mitgliederversammlung wählt entsprechend § 11 der Satzung einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer in den Schiedsausschuss. Mitglieder des Präsidiums können nicht in den Schiedsausschuss gewählt werden. Wird ein Mitglied des Schiedsausschusses in das Präsidium gewählt, endet sein Amt im Schiedsausschuss. Richtet sich das Verfahren gegen ein Mitglied des Schiedsausschusses, ruht dessen Amt für dieses Verfahren. Die Einzelheiten des Verfahrens des Schiedsausschusses können durch die Mitgliederversammlung in einer Schiedsordnung geregelt werden.
4. Das Präsidium leitet ein Verfahren zur Verhängung einer Vereinsstrafe ein, sobald ihm ein unter Absatz 1 fallender Sachverhalt bekannt wird, der dem Präsidium sanktionsbedürftig erscheint. Richtet sich das Verfahren gegen ein Mitglied des Präsidiums, ruht dessen Amt für dieses Verfahren. Vor der Entscheidung hat es dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von vierzehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über die Vereinsstrafe ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- das Präsidium
- das erweiterte Präsidium
- die Kassenprüferinnen/die Kassenprüfer
- die Mitgliederversammlung
- der Schiedsausschuss

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus :

- der Präsidentin/dem Präsidenten
- der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten
- der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer
- der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister

2. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten, bei deren/dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

3. Die Präsidiumssitzung leitet die Präsidentin/der Präsident, bei deren/dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin/der Vizepräsident. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Präsidiumsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- die Präsidentin/der Präsident
- die Vizepräsidentin/der Vizepräsident
- die Schatzmeisterin/der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Erweitertes Präsidium:

5.1. Durch Wahl mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung werden auf drei Jahre gewählt und bilden zusammen mit dem Präsidium das erweiterte Präsidium:

- die Vorsitzende/der Vorsitzende der Programmkommission
- die Lehrreferentin/der Lehrreferent
- die Schulreferentin/der Schulreferent
- die Hochschulreferentin/der Hochschulreferent
- die Medienreferentin/der Medienreferent
- die Justitiarin/der Justitiar
- die Referentin/der Referent für die gesundheitsorientierten Lehrgänge
- die Referentin/der Referent für Printmedien/Digitalmedien

5.2. Das erweiterte Präsidium tagt wenigstens einmal jährlich. Zu seinem Aufgabenbereich gehört die Beratung und Unterstützung des Präsidiums sowie die Wahrnehmung der einzelnen Referate

6. Expertengremien:

6.1 Das Präsidium kann im Bedarfsfalle Kommissionen und Expertengremien einrichten, z.B. Programmkommissionen für Lehre und Prüfungen sowie eine Autorenkonferenz. Das Präsidium kann auch einzelne Experten für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben berufen, z.B. Referenten für Kooperationen mit anderen Institutionen.

§ 11 Amtsdauer des Präsidiums

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Präsidiumsmitgliedes ist zulässig.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte der Präsidentin/des Präsidenten
- Entgegennahme des Berichts der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Präsident fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Präsidium und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten, bei deren/dessen Verhinderung von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Das Präsidium wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung beziehen. Satzungsänderungen, hinsichtlich derer das Präsidium nicht ermächtigt ist, können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder des Vereins erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
-

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie teilen dem Präsidium die Ergebnisse mit. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und der übrigen Präsidiumsmitglieder.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marl, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins am 30.06.2018 beschlossen worden. Mit dieser Satzung soll der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden. Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft. Sie tritt in der geänderten Fassung mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Marl, 30.06.2018



Präsident
Hubert Fehr



Vizepräsident
Hannes Forster



Schatzmeisterin
Ursula Crowley-Nicol



Geschäftsführer
Bernd Hillenkötter